

Trainings- und Hygienekonzept für kontakt-beschränktes Training der Judoabteilung des *TuS Bad Aibling 1861 e. V.*



02.09.2020 *D. Dein*

Basierend auf der 6. BayIfSMV vom 19.6.2020 in der Fassung vom 14. August 2020 (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_6/True) und dem Rahmenhygienekonzept Sport vom 13.7.2020 (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/402/baymbl-2020-402.pdf>) sowie der Änderungen zum 01.08.2020 (<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>)

Allgemeiner Hinweis: *In diesem Konzept sind die gesetzlich möglichen Trainingsbedingungen dargestellt. Es bedarf stets einer Analyse des lokalen Infektionsgeschehens. Sollten im Umfeld der Trainingsteilnehmer Quarantäneklassen eingeführt oder Schulschließungen angeordnet werden (vgl. Antenne.de oder km.bayern.de) soll der Trainingsbetrieb für eben diesen Zeitraum ruhen. Zudem können und sollen Vereine und Abteilungen zur Trainingsdurchführung auch auf Ser-Gruppen oder das Feste-Partner-Konzept zurückgreifen, wenn nach Einschätzung der Vereins- und Abteilungsleitung eine solche Maßnahme sinnvoll erscheint.*

a. Sportstätte

Adresse: *Sporthalle im Sportpark Bad Aibling, Otto-Wels-Str. 2, 83043 Bad Aibling*

Fläche: *Kampfsportraum mit 160 m²*

Skizze inkl. Belüftungsmöglichkeiten: Siehe Lageplan der Stadt Bad Aibling

b. Teilnehmer

In der Sportstätte können sich aufgrund der Größe und Belüftungssituation zeitgleich maximal **15 Personen aufhalten - im Vereinssport. Im Schulsport ggf. auch mehr, je nach Schulklasse.**

Die Teilnehmerzahl für eine Trainingsgruppe, welche während des Trainings untereinander Kontakt haben kann und außerdem auf einen feststehenden Personenkreis beschränkt ist, ist nicht mehr limitiert. Dennoch werden Partnerwechsel auf ein absolut notwendiges Maß reduziert, Abstände von mindestens 1,5m zwischen den Trainingspaaren eingehalten und die Trainingspaare über einen möglichst langen Zeitraum beibehalten.

Am Training darf nur teilnehmen, wer

- keine akuten respiratorischen Symptome hat (Atemnot, Husten, Schnupfen)
- in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatte
- auf SARS-CoV in den letzten 14 Tagen nicht positiv getestet wurde

Alle Trainingseinheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt, nur die Teilnehmer dürfen die Trainingsstätte betreten, Zuschauer sind nicht gestattet.

Alle Teilnehmer am Training halten die allgemeinen Hygieneregeln und Vorgaben – insbesondere die Abstandsregeln zu Sportlern anderer Trainingsgruppen - streng ein.

Die Teilnehmer jedes Trainings werden durch die Trainer namentlich dokumentiert. Die Kontaktdaten der Teilnehmer liegen dem Verein / der Abteilung vor und können auf Anforderung jederzeit den Behörden mitgeteilt werden. Die Teilnehmerlisten *werden der Abteilungsleitung übergeben.*

c. Trainingsdauer und Art des Trainings

Eine Trainingseinheit überschreitet nicht die **Dauer von 120 Minuten**. Zwischen zwei Trainingseinheiten findet eine Pause von mindestens **15 Minuten** statt, um die Belüftung, Reinigung sowie den begegnungslosen An- und Abreisebetrieb sicherzustellen

Sportgeräte werden vor und nach dem Training, und sofern erforderlich auch während des Trainings, gereinigt und desinfiziert.

d. Mund-Nase-Schutz

Die Teilnehmer und Trainer müssen beim Durchqueren des Eingangsbereiches bis zum Betreten der Sportstätte bzw. beim Gang zu den Toiletten eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Beim Training kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden.

e. An- und Abreise

Beim Betreten bzw. der Verlassen der Trainingsstätte wird darauf geachtet, dass kein Kontakt zu anderen Gruppen oder Personen entsteht. D.h. auch abholende Eltern dürfen die Sportstätte nicht betreten.

f. Umkleiden und Duschen

Toiletten, Umkleiden und Duschen sind geschlossen oder werden durch den Betreiber der Sportstätte entsprechend der gesetzlichen Auflagen betrieben. Im Zweifelsfall werden Umkleiden und Duschen nicht benutzt.

g. Reinigung und Lüftung

Benötigte Trainingsgeräte – insbesondere die Judomatte - werden gereinigt und desinfiziert. Die Dokumentation der Desinfektion erfolgt durch den *zuständigen Trainer oder das Reinigungspersonal* und wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Das benötigte Reinigungs- und Desinfektionsmittel stellt die *Judoabteilung* oder der *Verein* zur Verfügung.

Vor und nach dem Training sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen.

Vor und nach jedem Training sowie, sofern möglich, auch während des Trainings stellt der Trainer bestmögliche Belüftung sicher. Hierzu werden – je nach Teilnehmerzahl und Witterung *Fenster und Türen geöffnet*.

h. Schlussbemerkung

Dieses Konzept wird für alle Teilnehmer deutlich sichtbar im Dojo ausgehängt. Der/die Trainer werden durch den Veranstalter, d.h. die Abteilungsleitung über die Hygienebestimmungen geschult (Videokonferenz, persönlich und/oder per e-Mail). Die Trainer weisen alle Teilnehmer auf die unbedingte Einhaltung des Konzeptes hin. Außerdem wird das Konzept *per E-Mail* den Mitgliedern der Judoabteilung kenntlich gemacht.



Der Betreiber der Sportstätte ist *der Verein*, welcher dieses sportartspezifische Konzept den Behörden auf Anforderung vorlegen und um ein standortspezifisches, separates Konzept ergänzen kann.

Personen, die sich nicht an die Bestimmungen dieses Konzeptes bzw. die gesetzlichen Bestimmungen halten, werden unter Ausübung des Hausrechtes sofort des Dojos und der Sporthalle verwiesen.

Datum: *02.09.2020*

gez.

Denis Weisser, Abteilungsleiter JUDO im Tus BA



Standortspezifisches Hygienekonzept

für vom



Turn- und Sportverein
Bad Aibling 1861 e.V.

genutzte
Sportstätten der Stadt Bad Aibling

Stand: 24.08.2020

Standortspezifisches Hygienekonzept für vom TuS Bad Aibling genutzte Sportstätten der Stadt Bad Aibling (Stand 24.08.2020)

Dieses Hygienekonzept gilt zusätzlich zum
„Schutz- und Hygienekonzept für den Turn- und Sportverein Bad Aibling 1861 e.V.“
vom 24.08.2020

Für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Bad Aibling durch den Turn- und Sportverein Bad Aibling 1861 e.V. gilt die Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Stand 14.08.2020 sowie das Rahmenhygienekonzept Sport vom 10.07.2020, beide vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration, Gesundheit und Pflege.

Der Geltungsbereich der nachfolgenden Regelungen erstreckt sich auf folgende Sportstätten:

Jahnturnhalle alt	171 m ²
Jahnturnhalle neu	420 m ²
Turnhalle Luitpoldschule	415 m ²
Sporthalle im Sportpark (306)	1.536 m ²
Kampfsportraum in der Sporthalle im Sportpark (306)	154 m ²
Trainingshalle im Sportpark (Fliegerhalle 305)	1.536 m ²
Gmoahof	161 m ²
Sportplatz Jahnstadion	
Sportplatz Willing	

1. Betretungsverbot für die o. g. Sportstätten

- a) Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, dürfen die Sportstätten nicht betreten.
- b) Personen, die unspezifische Allgemeinsymptome, respiratorische Symptome, Symptome einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder Fieber aufweisen, dürfen ebenfalls die Sportstätten nicht betreten.

2. Allgemeine Hygieneregeln

- a) Es ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Bei der Ausübung von kontaktfreien Sportarten wird ein Mindestabstand von 2 m empfohlen!
- b) Die Nutzer der Sportstätten haben auf eine gründliche Händehygiene zu achten.

- c) Eine Sportausübung mit Kontakt ist unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß „Rahmenhygienekonzept Sport“ für das Training in festen Trainingsgruppen erlaubt; dabei darf die Trainingsgruppe in Kampfsportarten höchstens fünf Personen umfassen.
Die Gruppengrößen werden unten sportstättenspezifisch beschränkt.
- d) Wettkampfbetrieb muss kontaktfrei durchgeführt werden.
- e) Bei Wettkämpfen in geschlossenen Räumen sind höchstens 50 Personen (inkl. Funktionspersonal) zugelassen.
Diese Maximalzahl erhöht sich auf 100, wenn allen anwesenden Personen gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können, bei denen der Mindestabstand immer eingehalten werden kann.
Die Maximalzahl wird unten sportstättenspezifisch weiter beschränkt.
- f) Allgemein genutzte Sportgeräte sind nach jeder Einzelbenutzung vom Sportler im Anschluss an die Benutzung zu reinigen. Sofern möglich sollen die Sportler eigene Sportgeräte (z. B. Matten) mitbringen.
- g) Zwischen den Trainingseinheiten ist eine Pause von 20 Minuten einzuplanen und zu gewährleisten, um ein geordnetes Kommen und Gehen sicherzustellen und um Warteschlangen beim Zutritt oder Verlassen der Sportstätten zu vermeiden.
- h) Außerhalb des Trainings gilt in geschlossenen Räumen Maskenpflicht, insbesondere beim Durchqueren der Eingangsbereiche, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen.
- i) Vulnerable Personen dürfen nicht besonders gefährdet werden.
- j) Zuschauer sind nicht zugelassen.

3. Zugangsbegrenzungen für die Sportstätten

- a) Es gelten folgende Zugangsbegrenzungen

Indoor:

Jahnturnhalle alt	15 Personen (keine Lüftungsanlage)
Jahnturnhalle neu	30 Personen *)
Turnhalle Luitpoldschule	30 Personen *)
Gmoahof	15 Personen **)
Sporthalle im Sportpark (306)	40 Personen ***)
Kampfsportraum im Sportpark	15 Personen **)
Trainingshalle im Sportpark (305)	40 Personen ***)

Wenn allen anwesenden Personen gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden, bei denen der Mindestabstand von 2m immer eingehalten werden kann, sind höchstens

**) 50 Personen plus Trainer,*

****) 30 Personen plus Trainer,*

****) 100 Personen zugelassen.*

Outdoor:

Sportplatz Jahnstadion	100 Personen
Sportplatz Willing	50 Personen je Fußballfeld

- b) Die ÜbungsleiterInnen stellen sicher, dass die unter Punkt a) genannten maximalen Zugangsbegrenzungen einer Sportstätte zu keinem Zeitpunkt überschritten und die Abstandsregeln eingehalten werden.
- c) Wenn mehrere Trainingsgruppen gleichzeitig trainieren, achten die ÜbungsleiterInnen auf ständig genügend großen Abstand zwischen den Gruppen. Es wird ein Abstand von mind. 20 Metern zwischen den Trainingsgruppen empfohlen.
- d) Die ÜbungsleiterInnen dokumentieren die Anwesenheit der TeilnehmerInnen ihrer Trainingsgruppe mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) einer Person je Hausstand sowie den Zeitraum des Aufenthaltes.

4. Besondere Hygieneregeln für den Indoor-Sportbetrieb

- a) Trainingseinheiten/-kurse dürfen eine Dauer von 120 60 Minuten nicht überschreiten.
- b) Während des Trainingsbetriebes sind alle Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten zu nutzen. Mindestens in der unter Punkt 2.g) genannten 20-Minuten-Pause zwischen den Trainingseinheiten ist ein maximal möglicher Luftaustausch vorzunehmen. Der Übungsleiter sorgt am Ende seiner Trainingseinheit für das Aktivieren der Durchlüftung und auch für das anschließende Verschließen von Fenstern.

5. Information der AbteilungsleiterInnen, ÜbungsleiterInnen und SportlerInnen

- a) Die AbteilungsleiterInnen und ÜbungsleiterInnen werden über dieses Hygienekonzept informiert, insbesondere mit einem Hinweis auf die regelmäßigen Raumlüftungen und die Reinigung genutzter Sportmittel durch die ÜbungsleiterInnen.
- b) Die Abteilungsleitungen erstellen eigenverantwortlich ein sportartspezifisches Hygienekonzept. Dieses ist dem TuS-Vorstand bzw. dem Hauptverein als Betreiber der Sportanlagen zu übermitteln.
- c) Die TeilnehmerInnen der Trainings werden durch die ÜbungsleiterInnen über die sie betreffenden Maßnahmen informiert.

6. Von der Stadt Bad Aibling durchzuführende Maßnahmen

- a) Die Stadt führt an Nutzungstagen eine gründliche Reinigung der Sportstätten durch.
- b) Die Stadt stellt ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit.
- c) Die Stadt sorgt für den ordnungsgemäßen Betrieb der Lüftungsanlagen der Sporthallen. Ausgenommen davon ist die alte Jahnturnhalle. Hier muss die Belüftung durch Öffnen von Fenstern und Türen durch die Nutzer erfolgen.

7. Weitere Hinweise

- a) Der Vereinsvorstand empfiehlt den ÜbungsleiterInnen und SportlerInnen, ein Gerät mit aktivierter „Corona-Warn-App“ des Robert-Koch-Institutes während des gesamten Trainings mit sich zu führen.

Schutz- und Hygienekonzept

für den



Turn- und Sportverein
Bad Aibling 1861 e.V.

Stand: 24.08.2020

Allgemeine Vorbemerkung zum neuen Stand:

Die Änderungen zum aktuellen Stand gründen sich auf das Bayerische Ministerialblatt BayMBl. 2020 Nr. 387 Stand 14.08.2020, insbesondere auf die Neufassung des § 9 Sport darin. Weiterhin gelten die Auflagen im „Rahmenhygienekonzept Sport“ des Bayerischen Staatsministeriums vom 13.07.2020.

TEIL I – Sportartübergreifendes Schutz- und Hygienekonzept

Organisatorisches

- a) Durch **Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- b) Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde das Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte** informiert und geschult.
- c) Die **Einhaltung der Regelungen wird stichprobenartig überprüft**. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Vor Betreten der Sportanlage weisen wir unsere Mitglieder auf den **grundsätzlichen Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen in den Indoor-, Outdoor- und Übergangsbereichen hin.
- b) Eine **Nichteinhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- c) Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.
- d) **Jeglicher Körperkontakt** (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- e) Die Ausübung des Sports erfolgt in allen Sportarten grundsätzlich **kontaktlos** und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.
Ausnahmen hiervon sind, unabhängig ob Indoor oder Outdoor aber unter Voraussetzung der Kontaktdatenerfassung:
 - 1. Training von Kampfsportarten in festen Trainingsgruppen mit bis zu max. 5 Personen,
 - 2. Training von Nicht-Kampfsportarten in festen Trainingsgruppen mit einer gegebenenfalls sportstättenpezifischen Größenbegrenzung.
- f) Mitgliedern, die Corona-typische Krankheitssymptome aufweisen oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training sowie Wettkampf untersagt**.
- g) Ab Betreten der Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht** auf dem gesamten Sportgelände sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.). Davon ausgenommen sind nur die tatsächlichen Trainings- und Wettkampfzeiten sowie Kinder bis zum 6. Geburtstag.
- h) Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt

- i) Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten möglichst vermieden.
- j) Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler **selbstständig gereinigt und desinfiziert**.
- k) Umkleiden dürfen benutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Mindestabstand zwischen den Personen eingehalten wird.
- l) Duschanlagen dürfen benutzt werden, wenn die Duschplätze deutlich voneinander getrennt sind und ein wirksamer Spritzschutz (z.B. Trennwände) zwischen den einzelnen Duschen/Waschbecken gewährleistet ist. Auf maximale Frischluftzuführung ist zu achten. Das Reinigen und ggf. Desinfizieren der Duschanlagen ist nach der Benutzung durchzuführen
- m) In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Sofern die in Benutzung stehenden sanitären Einrichtungen nicht mind. einmal täglich von der Stadt Bad Aibling gereinigt werden, sorgen die Benutzer für entsprechende Reinigung.
- n) Es wird empfohlen, dass **hochfrequentierte Kontaktflächen** (z. B. Türgriffe) nach jeder Trainingseinheit **desinfiziert** werden.
- o) Alle **Trainingseinheiten** sowie alle ihre **Teilnehmer** werden **dokumentiert** (Kontaktdatenerfassung).
- p) Die im „Standortspezifischen Hygienekonzept für vom TuS Bad Aibling genutzte Sportstätten der Stadt Aibling“ festgelegten **Beschränkungen** für die **Anzahl von Sportlern insgesamt sowie** für die **Bildung von Trainingsgruppen** und deren Abstand untereinander sind einzuhalten
- q) **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
- r) Unsere Mitglieder werden darauf hingewiesen, in **Fahrgemeinschaften** eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und ausreichend Fahrpausen mit ausreichender Lüftung des Fahrzeugs einzulegen. Die Anreise erfolgt vorzugsweise in Sportkleidung.
- s) Während der Trainings- und Sporeinheiten (inkl. bei Wettkämpfen) sind **Zuschauer untersagt**.
- t) **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- u) Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Zusätzliche Maßnahmen für Fahrten im Vereinsbus

- a) Alle Mitfahrer, bei Unter-16-Jährigen deren gesetzliche Vertreter, sind über das grundsätzlich erhöhte Infektionsrisiko in Fahrzeugen zu informieren. Sie müssen dies vor der ersten Beförderung im Vereinsbus mit Unterschrift einmalig bestätigen und dabei das Infektionsrisiko bei jeder Fahrt eigenverantwortlich übernehmen.
- b) Für jede Fahrt mit Passagieren hat der Fahrer die im Fahrzeug aufliegende Liste auszufüllen. Datum und Uhrzeit der Fahrt sowie Name und Telefonnummer des Fahrers und jedes Mitfahrers sind einzutragen. Die Liste wird mit dem Autoschlüssel an die Geschäftsstelle zurückgegeben.
- c) Das Fahrzeug muss nach jeder Fahrt und sollte auch vor jeder Fahrt vom Fahrer desinfiziert werden. Dies trifft insbesondere auf Handgriffe, Bedienelemente für Fahrzeug und Radio, Gurte und Nackenstützen zu. Desinfektionsmittel liegen im Fahrzeug bereit. Die Geschäftsstelle ist zu informieren, wenn der Vorrat im Fahrzeug zur Neige geht.

- d) Die Mittelplätze sind freizuhalten. Die Abstände sind während der gesamten Fahrt einzuhalten. Dies gilt auch beim Zu- und Aussteigen.
- e) Spätestens nach einer Fahrzeit von 60 Minuten ist die Fahrt zu unterbrechen und das Fahrzeug für mindestens 10 Minuten gut zu durchlüften. Die Lüftungsanlage darf nicht im Umluftmodus betrieben werden.
- f) Während der Fahrt wird ein Nasen-Mund-Schutz empfohlen, besonders bei starker Luftbewegung.

Zusätzliche Maßnahmen im Indoorsport

- a) Die Trainingsdauer wird pro **Gruppe auf max. 120 Minuten** beschränkt.
- b) Zwischen den Trainingsgruppen (i.d.R. während der Pause) wird 20 Minuten vollumfänglich gelüftet, um einen vollständigen Luftaustausch gewährleisten zu können.
- c) Unsere Indoor-Sportanlagen werden **nach den Trainingseinheiten so gelüftet**, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann. Dazu werden die zur Verfügung stehenden Lüftungsanlagen bzw. Fenster und Türen verwendet.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- a) Wettkämpfe werden **nur kontaktlos** ausgetragen. Freundschaftsspiele gelten als Trainingsspiele.
- b) Bei Wettkämpfen **in geschlossenen Räumen** sind höchstens **50 Personen** (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) zugelassen.
Wenn allen anwesenden Personen gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können, bei denen der Mindestabstand immer eingehalten werden kann, sind höchstens 100 Personen zugelassen.
- c) Wettkämpfe werden ausnahmslos **ohne Zuschauer** ausgetragen.

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand

TEIL II –Sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept

Zusätzlich zu den in TEIL I genannten Vorgaben gelten die nachfolgend aufgeführten sportartspezifischen Vorgaben.

Die Abteilungsleiter stellen sicher, dass ihre Übungsleiter über die allgemeinen Schutzmaßnahmen sowie die sportartspezifischen Vorgaben informiert und in deren Umsetzung vor Ort in der Sportstätte geschult wurden.

Die Teilnahme und Durchführung ist mit dem Formblatt im Anhang (Anhang 1) zu dokumentieren. Dieses ist dem TuS-Vorstand zu übermitteln.

[Der sportartspezifische Teil des Hygienekonzepts ist von jeder Abteilung, die unter den aktuellen Bedingungen trainieren und dazu Sportstätten nutzen möchte, selbst zu erstellen und dem Vorstand unterschrieben zu übersenden. Dabei sind die sportartspezifischen Vorgaben und Empfehlungen der jeweiligen Verbände sowie standortspezifische Gegebenheiten der Sportstätte aufzuführen. Nachfolgend als Beispiel das Konzept für die Abteilung Basketball]

Ort, Datum

Unterschrift Abteilungsleiter

ANHANG I

Dokumentation der Information der ÜbungsleiterInnen über das Hygienekonzept sowie deren Schulung und Einweisung vor Ort in die sportart- und ortsspezifischen Maßnahmen und Vorgaben

Vor Aufnahme eines Trainingsbetriebs sind die Übungsleiter der Abteilung durch die Abteilungsleitung über das gesamte Hygienekonzept zu informieren und vor Ort in die sportart- und ortsspezifischen Gegebenheiten und Vorgaben einzuweisen. Die Teilnehmer der Schulung sind nachfolgend aufzuführen. Das ausgefüllte und unterschriebene Blatt ist dem TuS-Vorstand zu übermitteln.

Folgende ÜbungsleiterInnen der

Abteilung

haben am

in der Sportstätte

an der Schulung teilgenommen:

Vorname	Nachname

Ort, Datum

Unterschrift Abteilungsleiter

ANHANG II – A

Erhebung der Kontaktdaten gemäß "Rahmenhygienekonzept Sport"

Für den Trainingsbetrieb ist eine namentliche Erfassung der TeilnehmerInnen erforderlich. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber dem TuS-Vorstand und den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind.

Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.

Die TeilnehmerInnen sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Dazu steht das unter ANHANG II - B mit "Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten" bezeichnete Informationsblatt zur Verfügung. Dieses ist den TeilnehmerInnen auszuhändigen bzw. zu übermitteln oder vor Ort auszuhängen.

ANHANG II – B

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten

Ihre Daten werden ausschließlich verarbeitet durch

Turn- und Sportverein Bad Aibling 1861 e.V.
Jahnstraße 5
83043 Bad Aibling
Telefon: 08061-1248
E-Mail: kontakt@tus-bad-aibling.de

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO, da der verantwortliche Betreiber der Anlage ein eigenes Interesse daran hat, eine unkontrollierte Ausbreitung von Infektionen mit COVID-19 unter seinen Gästen/Mitgliedern zu unterbinden, außerdem erfolgt die Datenerhebung im Interesse anderer Gäste sowie der Beschäftigten.

Unter Umständen kann die Datenverarbeitung auch auf einer Pflicht gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO in Verbindung mit § 9 der Fünften Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und mit Ziff. 4. b) Rahmenhygienekonzept Sport (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und des Innern, für Sport und Integration vom 29.05.2020, Az. G51b- G8000-2020/122-346; veröffentlicht in BayMBl. 2020 Nr. 306 vom 02.06.2020) beruhen, insbesondere wenn ein Fall des § 9 Abs. 4 Ziff. 3, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 der 5. BayIfSMV gegeben ist.

Weitere Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. d DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person). Hierzu zählt auch die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung.

Sie haben als betroffene Person im Hinblick auf Ihre erhobenen personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft und auf Berichtigung, sowie nach Ablauf der o.g. Aufbewahrungsfrist auf Löschung Ihrer Daten. Hierzu können Sie sich an den Verantwortlichen unter o.g. Kontaktdaten wenden, die Daten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist auch ohne Ihr Zutun gelöscht.

Soweit keine Pflicht zur Erhebung Ihrer Daten auf Grundlage der BayIfSMV besteht, haben Sie das Recht, aufgrund Ihrer besonderen Situation Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einzulegen.

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 18, 91522 Ansbach oder Postfach 1349, 91504 Ansbach; Telefon: 0981 180093-0; Telefax 0981 180093-800;

<https://www.lda.bayern.de/de/beschwerde.html>).

